

Abschrift des Schreibens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten an die Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg vom.25.03.2003 mit Bemerkungen des Schreibens des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) vom 17.12.2001 an das HLUG und der Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg (BI). Wenn in den Bemerkungen vom RP geschrieben wird, so ist das Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt, Dezernat 41.1 gemeint.

Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 3109 * D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III3A-3c 28-3765/15

Herrn
Ulrich Hermann
Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg
Hundsweg 2

Bearbeiter/in: Frau Leis-Reutershahn
Durchwahl: 1320

34637 Schrecksbach-Holzburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 25.März 2003

Petition 3765/15 betreffend Bitte um Hilfe hinsichtlich der Umsetzung eines Bürgerentscheides zur Aufrechterhaltung einer eigenständigen Wasserversorgung

Sehr geehrter Herr Hermann,

in o.g. Petitionsverfahren hat der Landtag beschlossen, die Petition der Landesregierung zu überweisen mit der Bitte, den Petenten nach besonderer Maßgabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Bem. 1: BI: lt. Schreiben des Präsidenten des Hessischen Landtages I4.2 v. 10. Februar 2003 hat der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags beschlossen, die Eingabe der Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg der Landesregierung zu überweisen.

Sie begehren die sofortige Umsetzung eines Bürgerentscheides vom 27. Februar 2000 betreffend Aufrechterhaltung einer eigenständigen Wasserversorgung des Ortsteils Holzburg der Gemeinde Schrecksbach und machen geltend, von den politischen Gremien, dem RP Kassel und dem Bürgermeister sei die Umsetzung des Bürgerentscheids vorsätzlich verschleppt bzw. bislang hierzu nichts faktisch umgesetzt worden.

Bem.2: BI: Der Bürgerentscheid richtete sich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde 34637 Schrecksbach zum Tagesordnungspunkt 2b vom 30. Juni 1999 (Wasserversorgung im Ortsteil Holzburg: Variante 2a mit ergänzendem Beschluss- Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung von Schrecksbach). Das Bürgerbegehren wurde am 10. August 1999 beantragt, und am 27. Februar 2000 positiv entschieden.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat folgendes ergeben:

Der Ortsteil Holzburg der Gemeinde Schrecksbach wird bislang aus einer Quelfassung in der Gemarkung Holzburg mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Mit dem von der Unteren Wasserbehörde beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises am 20. Februar 1990 erteilten und mittlerweile abgelaufenen Erlaubnisbescheid wurde der Gemeinde Schrecksbach seinerzeit das auf 10 Jahre befristete Recht erteilt, das Wasser aus der Quelfassung in der Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstück 55 und 56, zu entnehmen für die Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser.

Die Quelle Holzburg liegt unmittelbar am Rande der bebauten Ortslage. Das Quellgebäude liegt ca. 5 bis 6 m tiefer als die in rd. 20 m Entfernung vorbeiführende Kreisstraße 114, die dann innerhalb der Ortslage in die Landstraße 3156 mündet. Durch die vorbeiführende Straße, die vorhandene Bebauung sowie durch die nahe gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Quelle wegen zu befürchtender Schadstoffeinträge latent gefährdet. Gefährdungen sind nicht auszuschließen aus der Tatsache, dass sich im Einzugsbereich der Quelle zwei Altablagerungen mit unbekanntem Inhalt befinden, der Zustand einer Bachverrohrung unmittelbar neben der Quelle unbekannt ist und im Bereich der Quelle Hangwasser austritt und versickert.

Bem.3: BI: Bereits im Ablehnungsbescheid des RP vom 12.07.1999 werden die verschiedenen genannten latenten Gefahren beschrieben und zwischenzeitlich auch mehrmals widerlegt:

1. die Quelle Holzburg liegt unmittelbar am Rande der bebauten Ortslage: Bem. BBU: Persönlich halte ich die ortsnahe Wasserversorgung in der Regel für verteidigungswert, weil sie der beste Garant für einen zumindest weitgehend flächendeckenden Grundwasserschutz ist. Und dabei geht es um die Sicherstellung des Lebensmittel Nr. 1.

Bem. BI: Die Quelle liegt am westlichen Rand der Ortslage und der Abrundungssatzung. Unter Punkt 7 dieser Bem. ist näher beschrieben, dass es fraglich ist, ob aus der östlich der Quelle gelegenen Ortslage neu gebildetes Grundwasser überhaupt die Quelle beeinflussen kann.

2. das Quellgebäude liegt ca. 5 bis 6 m tiefer als die in rd. 20 m Entfernung vorbeiführende Kreisstraße 114: Bem. BI: Die erwähnte Kreisstraße K114 führt in über 25 m Entfernung an der Quelle vorbei und liegt in diesem Bereich auf der Höhe von ca. 264,0 bis 264,9 m ü NN. Die Sohle des ebenerdigen Pumpenhauses liegt auf ca. 262,4 m ü NN (Höhenunterschied 1,6 bis 2,5 m) und die Sohle des unter dem Pumpenhaus liegenden Sammelbehälters vermutlich bei 260,0 m ü NN. Diese oben genannten Entfernungsangaben sind leicht übertrieben. Die K114 mündet nach ca. 450m abwärts am südöstlichen Ortsausgang in die L3156. Uns sind auch Wasserschutzzonen I bekannt, die direkt an Landesstraßen und der Autobahn liegen, u.a. auch im Gebiet des RP Kassel. Warum wird dies hier als latente Gefahr so hoch angesiedelt, dass damit eine Ablehnung begründet werden soll und an anderen Stellen die gefährdeteren Wasserschutzzonen als Schutzzonen I ausgewiesen sind?

3. die vorhandene Bebauung: dieser Punkt ist bereits unter Bem. 3, Absatz 1. beschrieben. Weitere Erläuterungen sind unter Bem.3: Punkt 6 beschrieben.

4. die nahe gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen: Bem. BI: Bis vor wenigen Jahren wurde oberhalb der Quelle eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben. Während dieser Zeit wurde keine Beeinflussung der Quelle durch die landwirtschaftliche Nutzung mit Hilfe von Analysen festgestellt. Die Tritiumanalyse vom Mai 2003 ergab einen Tritiumwert von $0,5 \pm 0,5$ TU. Auf Grund dieses Ergebnisses erklärt das Institut Dr. Kerth + Lampe, dass es sich bei dem Quellwasser um ein über 50 Jahre altes Wasser handelt, dem bis zu maximal 10% jüngerer Wasser beigemischt sein kann. Dies bestätigt auch eine der Bürgerinitiative vorliegenden radiästhetischen Stellungnahme

eines Radiästheten vom 15.10.2002, der zufolge die Quelle aus zwei Adern gespeist wird. Er „war erstaunt über die Tiefe“ (die erste Ader liegt ca. 35m und die zweite Ader ca. 50 m tief). Die Tiefe lässt sich mit den geologischen Gegebenheiten erklären. Die Quelle befindet sich an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß. Hierdurch ist auch erklärbar, dass die Quelle aus tiefen Schichten gespeist wird, das Wasser ein so hohes Alter hat und auch kein Oberflächenwasser nachgewiesen wird. Hierdurch gehen wir davon aus, dass kein oberflächennahes Wasser in die Quelle eindringen kann (s.a.Bem.3.Pkt.7 hydraulischer Druck der Quelle) und somit auch keine diesbezügliche latente Gefahr besteht. Auch wurde bisher durch die Untersuchungen der altlastenspezifischen Parameter, die seit dem 17.01.2002 monatlich durchgeführt werden, kein Einfluss der Altablagerung auf die Quelle festgestellt.

Bem. BBU: Dabei ist zu beachten, dass im nahen Einzugsgebiet intensive Beweidung stattfindet und bis in die nach meiner Einschätzung erforderliche Zone II zeitweise massiv Gülle ausgebracht wird. Vor diesem Hintergrund belegen die Untersuchungsbefunde m. E. eine ausgezeichnete Schutzfunktion der vorhandenen Grundwasserüberdeckung.

5. wegen zu befürchtender Schadstoffeinträge latent gefährdet: Wie bereits beschrieben, ist die Quelle durch ihre natürlich bedingte Lage (geologische Gesteinsgrenze, Tiefe der Quelle, vorhandene Grundwasserüberdeckung) vor Schadstoffeinträgen bestens geschützt. Auch ist der Schadstoffeintrag durch den Bach durch die hydraulischen Druckverhältnisse (siehe Punkt 8) nicht gegeben. Dies bestätigen auch die langjährigen Untersuchungen und folgender Umstand. (Bem. BBU:)1975 hat die „Kippe“ gebrannt und wurde mit viel Wasser gelöscht. Das Löschwasser fand Vorflut im verdolten Bach der daraufhin schwarz eingefärbt aus der Verdolung auftauchte. Irgendeine Beeinträchtigung der Wasserversorgung wurde nicht festgestellt.

6. im Einzugsbereich der Quelle zwei Altablagerungen mit unbekanntem Inhalt: Die Altablagerung Höllgraben ...008 erstreckt sich von der Quelle Holzburg in nördlicher Richtung von ca. 90 m bis ca. 450 m entfernt mit einer Fläche von 7200 m² (lt. Altflächendatei). Laut den Unterlagen des HLUg (Altflächendatei) ist bekannt, dass die Altablagerung Höllgraben mit Bauschutt und Bodenaushub aufgefüllt wurde. Weiter benannte Abfallarten werden lediglich vermutet. Die Altablagerung Höllgraben ist bereits Anfang der 50er Jahre bis über 200 m von dem Pumpenhaus entfernt (über die Fischbacher Straße und über die vom HLUg vorläufig projektierten Wasserschutzzone II hinaus) mit Abraum aus dem Steinbruch aufgefüllt worden. Lediglich in der weiteren Entfernung wurde die Altablagerung Höllgraben sukzessive aufgefüllt. Somit ist die Altablagerung Höllgraben in der vom HLUg projektierten Zone II mit Abraum, also natürlichen unbelasteten Material aufgefüllt und stellt für die Quelle keine Gefahr dar. Im sukzessive aufgefüllten Bereich hat die Altablagerung bereits 1975 mehrere Tage gebrannt Da damals die brennende Altablagerung allein durch zuführen von Löschwasser nicht gelöscht werden konnte, wurde sie aufgebaggert, um an den Brandherd zu kommen. Hierbei wurde laut eines damals anwesenden Feuerwehrmannes festgestellt, dass bereits alles verbrannt war. Dies bestätigen auch die Bodenluftuntersuchungen. Neben der Bodenluftuntersuchung wurden 1991 auch zwei Bohrsondierungen durchgeführt, die keinen Hinweis auf irgendwelche Umweltbelastung und Gefahr für die Quelle geben. Diese Untersuchungen liegen dem RP vor. Weitere Erläuterungen bezüglich der Altablagerung Höllgraben sind unter Schlussbemerkungen, 1.5.3. beschrieben.

Die Altablagerung Krupp ...007 liegt ca. 700 m NNW von der Quelle entfernt und ist 500 m² groß. Laut den Unterlagen des HLUg (Altflächendatei) ist bekannt, dass die Altablagerung Krupp mit Bauschutt (keine Baustellenabfälle), Bodenaushub und Hausmüll aufgefüllt wurde und bis zum 15.06.1970 betrieben wurde. Bereits im Schreiben des BBU vom 17.12.2001 wurde u.a. auch auf das Problem der Altablagerung Krupp ausführlich eingegangen: „Das oberflächige Einzugsgebiet im Norden und Nordwesten ist mit der Altablagerung ...007“ (Krupp) „ und ab deren Höhe durch eine

neuere Entwässerungseinrichtung nach Osten abgehängt. " Diese Altablagerung hat auf die Quelle Holzburg also keinen Einfluss, da das oberflächige Wassereinzugsgebiet durch einen Kanal nach Osten abgeleitet und später direkt der Schwalm zugeführt wird.

7. der Zustand der Bachverrohrung: Da das Wasser im Quellsammelbehälter einige Meter über das Niveau der Rohrleitung steigt, ist somit der hydraulische Druck der Quelle größer als der Druck der Rohrleitung und dadurch das Eindringen des Bachwassers in die Quelle ausgeschlossen. Der BBU nimmt zu diesem Punkt folgendermaßen Stellung: „1975 hat die "Kippe" gebrannt und wurde mit viel Wasser gelöscht. Das Löschwasser fand Vorflut im verdolten Bach der daraufhin schwarz eingefärbt aus der Verdolung auftauchte. Irgendeine Beeinträchtigung der Wasserversorgung wurde nicht festgestellt.“ „Die Sohle der Bachverdolung liegt vor dem "Pumpenhaus" mindestens in der Tiefe der Sohle des Quellsammelbehälters, der sich unter dem Pumpenhaus befindet, da die Entleerung des Behälters und der Überlauf in den Bach geführt sind, und damit ungefähr in Höhe des Quellzulaufes in den Behälter. Der Rohrgraben wird ohne besondere Massnahmen ausgeführt sein und als Drainage wirken (Löschwasser der Kippe). Aus der westlichen Böschung des Rohrgrabens trat Grundwasser aus, aus der östlichen Böschung und der Sohle nicht. Es erscheint mir deshalb fraglich, ob innerhalb der Bebauung neu gebildetes Grundwasser überhaupt die Quelle beeinflussen kann.“ Weitere Erläuterungen bezüglich der Bachverrohrung (z.B. Kamerabefahrung) sind unter „Zusammenfassung einiger Sachpunkte“ am Schluss dieses Schreibens, unter Punkt 1.5.2. beschrieben.

8. im Bereich der Quelle Hangwasser austritt und versickert: BI: Das mehrere Meter südlich neben dem Pumpenhaus austretende Quellwasser sind gefasste Quellen, die früher zur privaten Wasserversorgung dienten. Das oberhalb (westlich) des Pumpenhauses aus dem Hang austretende Wasser ist durch Drainageschläuche gefasst, einem Sammelschacht (fälschlicherweise in früheren Schreiben auch vom HLUg als Sickerschacht bezeichnet) zugeführt und wird von dort dem erwähnten verrohrten Bach zugeleitet. Zu diesem Punkt hat bereits auch der BBU in seinem Schreiben vom 17.12.2001 Stellung genommen:

Bem. BBU: Ca. 2 m südlich des "Pumpenhauses" befindet sich ein offener Schacht, in den der Überlauf einer oberhalb des Pumpenhaus gelegenen Quelle abgeleitet wird. Es handelt sich nicht um einen Versickerungsschacht sondern um einen Einlaufschacht.

Bereits im Jahre 1963 hatte das damalige Hessische Landesamt für Bodenforschung in einem Gutachten über die Quelle festgehalten, dass wegen der örtlichen Verhältnisse kein den Richtlinien entsprechendes Schutzgebiet ausgewiesen werden könne.

Bem.4: BI: Das Wasserschutzgebiet ist entsprechend dem DVGW-Blatt W 101 von 1995 ausweisbar.

Bem. BBU: Nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101 (95) soll die Ausdehnung der Zone I im allgemeinen von einer Quellfassung in Richtung des ankommenden Grundwassers mindestens 20 m“ und nur „bei Karstgrundwasserleitern mindestens 30 m betragen“.

Die oberstromige Mindestausdehnung der Zone II beträgt m. E. gemäß Ziffer 3.4.1 des Arbeitsblattes 100m solange die 50-Tage-Linie nicht in etwa gesichert ist.

Bem. BI: Wie bereits unter Bem. 2 erwähnt, wird die Quelle Holzburg von zwei tief liegenden Adern gespeist, deren Wässer älter als 50 Jahre sind. Die Quelle befindet sich an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß. Hierdurch ist auch erklärbar, dass die Quelle aus tiefen Schichten gespeist wird, das Wasser ein so hohes Alter hat und auch kein Oberflächenwasser nachgewiesen wird. Das Argument des Schadstoffeintrages ist bereits unter Bem. 3 wiederlegt worden. Bei diesen so tief liegenden Adern kann man sich wohl an das DVGW-Blatt 101 halten, das, wie im vorigen Absatz beschrieben, unter Punkt 3.5 die Zone I (Fassungsbereich) und unter Punkt

3.4 die Zone II (engere Schutzzone) beschreibt. „Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden.“ Die Quelle liefert lt. Analysen seit mehreren Jahrzehnten bis heute das beste Wasser der Großgemeinde Schrecksbach auch ohne Wasserschutzgebiet.

Die BI hat mehrmals auf die rechtlichen Vorgaben hingewiesen, auch die des RP, die die „Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten“ vom 25. März 1996 vorgibt. „Die obere Wasserbehörde hat darauf hin zu wirken, dass die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Wasserschutzgebiete beantragt und zügig festgesetzt werden“.

Anzumerken ist, dass in dem Ablehnungsbescheid vom 12. Juli 1999 kein Wort bezüglich der Altablagerung zu finden ist. Die darin ausgesprochene Duldung ist rechtlich nicht vertretbar, da es im Wasserrecht keine Duldung gibt. Das RP hätte u. E. nach eine Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen erteilen müssen, da weder die Wasserqualität noch die Analysen und vorliegenden Untersuchungen eine Ablehnung rechtfertigen. Im Protokoll des Herrn Büff vom RP zu der Besprechung vom 26.02.2003 weist Herr Dr. Urban vom Kreisgesundheitsamt Homberg „darauf hin, dass die Werte der TrinkwV eingehalten werden und es von daher für die Gesundheitsbehörde keinen Grund und keine Grundlage zum Einschreiten gibt.“

Unter Berücksichtigung der dauerhaften Gefährdungspotentiale der Quelle wurde die v.g. Erlaubnis des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises nur auf 10 Jahre befristet, um in der Zwischenzeit eine geeignete Alternative zur Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser aus einer Gewinnungsanlage zu finden, die vor solchen Einflüssen geschützt werden kann. Hierzu wurde von der Gemeinde Schrecksbach im Jahre 1994 eine Variantenuntersuchung zur Wasserversorgung des Ortsteils Holzburg durchgeführt und dem damaligen Wasserwirtschaftsamt Kassel zur fachlichen Stellungnahme vorgelegt. Darin wurde als Variante 1 die Beibehaltung der Einzelwasserversorgung aus der ortseigenen Quelle in Verbindung mit dem Hochbehälter Holzburg dargestellt. Als Varianten 2a) bis c) wurde die Wasserversorgung durch den Tiefbrunnen in Schrecksbach in Verbindung mit einer Verbundleitung vom Ortsnetz Schrecksbach nach Holzburg beschrieben, wobei im Einzelnen unterschiedliche technische Ausgestaltungen zur Sicherstellung der Feuerlösch-Wasserversorgung und Einbindung der Hochbehälter in Schrecksbach bzw. Holzburg vorgesehen waren. Die Varianten 2a) bis c) setzen voraus, dass die Quelle Holzburg nicht mehr genutzt wird. Die Versorgung von Holzburg allein durch die örtliche Quelle wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kassel aus den genannten Gefährdungsgründen auf Dauer für zu riskant gehalten. Es wurde empfohlen, die Wasserversorgung Holzburg durch den Tiefbrunnen Schrecksbach über eine Verbindungsleitung von Schrecksbach nach Holzburg und Anschluss an den Hochbehälter in Holzburg (Variante 2a) umzusetzen.

Bem.5: BI: In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.02.1990 (s. Anlage1) sind keine Bemerkungen enthalten, die auf dauerhafte Gefährdungspotentiale und Alternativen für die Quelle Holzburg hinweisen. Daher trifft es nicht zu, dass die Erlaubnis auf 10 Jahre befristet ist, um eine geeignete Alternative zur Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser aus einer anderen

Gewinnungsanlage zu finden. Die laufenden Analysen und die durchgeführten Untersuchungen geben zu dieser Behauptung keinerlei Grundlage. Alle Untersuchungen (Bodenluftuntersuchungen und Bohrsondierungen der Altablagerung, Tritiumanalyse, laufende Untersuchungen gem. TrinkwV, Analysen auf altlastenspezifische Parameter usw.) gingen positiv für die Quelle aus und widerlegen somit die Behauptung des dauerhaften Gefährdungspotentials. Hiermit soll nicht ausgeschlossen werden, dass immer ein gewisses Restrisiko bei vielen (vielleicht auch bei allen) Wasserversorgungsanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Studie bezüglich der Wasserversorgung der Großgemeinde Schrecksbach von 1988 geht von der Erhaltung der Quelle Holzburg aus. Auch der Situationsbericht der EAM Gelnhausen vom Juni 1990, der im Auftrag der Gemeinde Schrecksbach erstellt wurde, geht davon aus, dass die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung erhalten bleiben muss.

Für den Fall des Anschlusses Holzburgs an die Trinkwasserversorgung von Schrecksbach weisen wir darauf hin, dass der Schrecksbacher Brunnen ca. 25 % mehr Wasser fördern muss. Hierdurch besteht die berechtigte Befürchtung, dass der Tiefbrunnen Schrecksbach durch die aktive Altablagerung Breslauer Straße belastet werden kann und somit das Gefahrenpotential steigt. Denn die Quelle Holzburg ist durch die inaktive Altablagerung (Nachweis durch Bodenluftuntersuchung) Höllgraben weniger gefährdet als die Wasserversorgungsanlage Schrecksbach. Denn in der selben Entfernung wie die inaktive Altablagerung Höllgraben von der Quelle Holzburg entfernt ist (ca. 400 m), ist vom Brunnen der Wasserversorgung Schrecksbach die aktive Altablagerung Breslauer Straße entfernt. Auch die Höhenunterschiede zwischen der OK Altablagerung und der OK Wasserspiegel des Brunnens Schrecksbach bzw. der Quelle Holzburg sind ähnlich. In Schrecksbach liegt die Altablagerung ca. (260-(232,5 bis 218,5) m ü NN =) 27,5 bis 41,5 m über dem Wasserspiegel des Brunnens. In Holzburg beträgt der Höhenunterschied ca. (290-262 m ü NN =) 28 m. Durch den Anschluss Holzburgs an den Brunnen Schrecksbach wird der Wasserspiegel des Brunnens weiter gesenkt. Dadurch besteht ein größeres Risiko, dass die Altablagerung Breslauer Straße das Brunnenwasser beeinflusst. Auch liegt das Niveau des Brunnens heute schon zeitweise unter dem Niveau der Schwalm (ca. 225 m ü NN). Die Versorgung des Ortsteiles Holzburg durch den Tiefbrunnen Schrecksbach stellt für die Bürger der Ortsteile Schrecksbach und Holzburg ein größeres Risiko dar, als wenn die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung erhalten bleibt. Auf die Bemerkung des Kreisgesundheitsamtes wird hingewiesen (s. Bem: 4).

Daraufhin stellte die Gemeinde einen baureifen Entwurf zum Bau der Verbindungsleitung auf, die nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) genehmigt wurde.

Trotz dieser Planungen hatte die Gemeinde Schrecksbach – offensichtlich auf Verlangen der Holzburger Bürger – am 24. März 1999 eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 10 Jahre beantragt. Diesen Antrag hat das RP Kassel mit Bescheid vom 12. Juli 1999 auf der Grundlage des § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abgelehnt, weil die Quelle latent gefährdet und ein Schutz durch Ausweisung eines Wasserschutzgebietes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sei. Widerspruch wurde gegen den Ablehnungsbescheid nicht eingelegt, so dass dieser bestandskräftig wurde.

Bem.6: BI: Die im Ablehnungsbescheid vom 12. Juli 1999 genannten latenten Gefahren sind bereits unter Bem.3 widerlegt worden. Das Wasserschutzgebiet ist u. E. und nach Meinung des BBU gem. DVGW-Blatt W 101 durchaus ausweisbar. Dieser Sachverhalt wurde bereits unter Bem.4 beschrieben. Auch wurde unter Bem. 4 der rechtliche Sachverhalt und die Ablehnung angemahnt. Somit stellen wir die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheides zur Diskussion.

Im August 1999 wurde im Rahmen eines von der Bürgerinitiative initiierten Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid zur weiteren eigenständigen Wasserversorgung des Ortsteils Holzburg aus der örtlichen Quelle, Festsetzung von Schutzgebieten und Neubau des Hochbehälters beantragt. Der Bürgerentscheid wurde am 27. Februar 2000 angenommen. Aufgrund des Bürgerentscheids hat die Gemeinde Schrecksbach am 27. April 2000 erneut bei dem RP Kassel einen Antrag gem. § 7 WHG i.V.m. § 19 HWG gestellt, aus der Quelfassung in der Gemarkung Holzburg Grundwasser zur Versorgung der Bevölkerung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser entnehmen zu dürfen. Außerdem hat die Gemeinde Schrecksbach erklärt, dass aufgrund des Bürgerentscheids die Verbindungsleitung von Schrecksbach nach Holzburg nicht mehr gebaut werde.

Bem.7: BI: Die Gemeinde Schrecksbach hat am 27. April 2000 einen wasserrechtlichen Antrag mit unvollständigen Unterlagen eingereicht. Das RP hat am 08.06.2000 dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach mitgeteilt, dass die Unterlagen unvollständig sind. Daraufhin hat das Ingenieurbüro die fehlenden Unterlagen am 26.07.2000 nachgereicht. Hier wird deutlich, wie das Verfahren vorsätzlich verschleppt wird.

Mit der Vorlage weiterer angeforderter Unterlagen im Juli 2000 hat die Gemeinde Schrecksbach das RP Kassel gebeten, die Prüfung von Möglichkeiten der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Quelle in die beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) einzuholende hydro-geologische Stellungnahme einzubeziehen. Das RP Kassel hat im August 2000 eine fachliche Stellungnahme des HLUG angefordert. In seiner Äußerung vom 23. November 2000 konnte das HLUG keine abschließende fachliche Bewertung zu dem Antrag abgeben. In der Stellungnahme legte das HLUG erhebliche fachliche kritische Punkte dar, die unbedingt geklärt bzw. untersucht werden müssten. So sei die Ausweisung eines Schutzgebietes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten faktisch nicht umzusetzen, Untersuchungen zu Altablagerungen vorab und weitere fachlichen Überprüfungen seien erforderlich. Das Schreiben des HLUG vom 23. November 2000 wurde der Gemeinde Schrecksbach zur Kenntnisnahme und Rückäußerung überlassen. Dabei wurde auch besonders auf die für notwendig erachteten zusätzlichen Untersuchungen bezüglich der Altlastenproblematik hingewiesen.

Bem.8: BI: In dem Schreiben des HLUG steht u.a., dass „bezüglich eines zukünftigen Trinkwasserschutzgebietes ... zum gegenwärtigen Zeitpunkt (ohne Antragsunterlagen) noch keine endgültigen Aussagen“ gemacht werden können. Das HLUG fordert 1. mindestens wöchentliche Messungen der Quellschüttung (Diese wurden nach mehrmaligen Anfragen in der Gemeindevertretung endlich am 09.05.2003 begonnen), 2. mindestens monatliche bakteriologische Analysen gemäß TrinkwV (Diese liegen bereits für die Zeit vom 17.01.2002 bis zum 03.12.2002 vor), 3. Zusammenstellung der vorhandenen Trinkwasseranalysen (Diese liegt mindestens bei der Gemeindeverwaltung Schrecksbach vor) und 4. einmalig eine Analyse auf schadentypische Parameter. Inzwischen liegen auch diese monatlichen Analysen für die Zeit vom 17.01.2002 bis zum 03.12.2002 vor. Die Altlastenproblematik ist bereits unter Bem.3.6 und Bem.5 erläutert. Für die Altablagerung Höllgraben liegen Bodenluftuntersuchungen und Bohrsondierungen vor.

Am 17. April 2001 hat die Gemeinde Schrecksbach ein Ingenieurbüro beauftragt, die voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen darzustellen und die Kosten für die Durchführung der in der Stellungnahme des HLUG vom 23. November 2000 für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu ermitteln. Die vom Landrat des Schwalm-Eder-Kreises ausgesprochene Erlaubnis war durch Fristablauf am 21. Februar 2000 ausgelaufen. Im Rahmen einer Ablehnung vom 12. Juli 1999 wurde die weitere Wasserentnahme zur Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser bis zum 30. Juni 2001 geduldet, weil davon ausgegangen wurde, dass bis dahin eine Ersatzwasserbeschaffung realisiert werden würde. Im Hinblick auf den damaligen Stand des erneuten Genehmigungsverfahrens hatte das RP Kassel die Duldung bis zum 30. Juni 2002 verlängert. Das Gutachten wurde im September 2001 vorgelegt und nach Einbindung des Regierungspräsidiums zur Grundlage weiterer Beratungen in den gemeindlichen Gremien gemacht.

Bem. 9: BI: Herr Hermann, ein Mitglied der BI, ist in der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat. Ihm ist nicht bekannt, dass das Gutachten zur Grundlage weiterer Beratungen gemacht wurde. Es wurde u.a. festgestellt, dass das Gutachten den Sachverhalt überzogen darstellt und vermutlich nur dazu dienen soll, die Bürger, die Gemeindegremien und die BI einzuschüchtern. Das Gutachten ist auch teilweise unsachlich. Die Schüttungsmessungen wurden u.a. auch durch falsche Darstellungen im Gutachten im Mai 2003 erst begonnen. Das vom HLUG geforderte und im Gutachten dargestellte übergroße Wasserschutzgebiet ist nicht nötig (s. Bem.3.7 Schluss und Bem.4).

Eine Ersatzwasserbeschaffung durch die politischen Gremien war nicht möglich, da der Bürgerentscheid dies nicht beinhaltet. Dieser war aber bis zum 27. Februar 2003 bindend. Hier sollte wieder gegen geltendes Recht verstoßen werden. Daher wäre eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis der legale Weg gewesen, zudem die Analysen und Untersuchungen dies zuließen. Das Problem der Duldung wurde bereits unter Bem.4 Abs. 5 beschrieben.

Am 8. März 2002 fand im Rahmen des Petitionsverfahrens ein Ortstermin statt. Erörtert wurden insbesondere die fachliche Problematik und zum Teil unterschiedlichen Wertungen durch Bürgerinitiative und Regierungspräsidium. Besonders die Frage der möglichen Auswirkungen auf die Quelle durch die Altablagerungen und durch sonstige Einflüsse aus dem Einzugsbereich blieb nach Auffassung des Regierungspräsidiums klärungsbedürftig. Bürgermeister Diehl kündigte an, dass die Gemeinde voraussichtlich ein Isotopengutachten in Auftrag geben werde. Das weitere Verfahren wurde wie folgt zusammengefasst:

Zunächst soll der Beschluss der Gemeindevertretung und das danach erstellte Gutachten abgewartet werden. Danach soll sich das Regierungspräsidium zur Umsetzung des Bürgerentscheides äußern.

Bem.10: BI: Die BI weist u.a. darauf hin, dass sie eine befristete Erlaubnis für die Quelle erwarte, und erklärt, dass die Altlastenuntersuchungen von 1991 vorliegen.

Wie im Ortstermin angekündigt, hat die Gemeinde Schrecksbach eine Tritiumanalyse (Isotopenuntersuchung) der Quelle Holzburg durch ein beauftragtes Ingenieurbüro durchgeführt. Die Ergebnisse wurden dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) zur Bewertung vorgelegt. In

seiner Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel vom September 2002 kommt das HLUG zu dem Ergebnis, dass die Quelle zum Zeitpunkt der Probenentnahme zu mindestens 90 % Wasser erbrachte, das älter als 50 Jahre ist. Jüngere Wässer können bis maximal 10 % enthalten sein. Die Tritiumanalytik kann demnach nicht dahingehend interpretiert werden, dass durch die Quelle Holzburg ein Grundwasser gewonnen wird, das aus großen Tiefen an die Erdoberfläche aufsteigt und daher gut gegen Verunreinigungen geschützt ist. Von einem besonders guten Schutz des Wassers kann nicht zwangsläufig ausgegangen werden. Der geringe Anteil an jüngerem Wasser ist vollkommen ausreichend, um Verunreinigungen einzutragen. Das HLUG hielt im Ergebnis an seiner damaligen Stellungnahme vom 23. November 2000 fest und verweist auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen und Messungen zur Bewertung der beantragten Gewässerbenutzung.

Bem. 11: BI: Die Tritiumanalyse vom Mai 2002 ergab einen Tritiumwert von $0,5 \pm 0,5$ TU. Auf Grund dieses Ergebnisses erklärt das beauftragte Institut Dr. Kerth + Lampe, dass es sich bei dem Quellwasser um ein über 50 Jahre altes Wasser handelt, dem nur bis maximal 10% jüngerer Wasser beigemischt sein kann. Bem. BI: Mit der selben Wahrscheinlichkeit können es auch 0% sein, sodass 100% des Wassers älter als 50 Jahre sind. Bis vor wenigen Jahren wurde oberhalb der Quelle eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben. Während dieser Zeit wurde keine Beeinflussung der Quelle durch die landwirtschaftliche Nutzung festgestellt. Auch wurde bisher durch die Untersuchung der altlastenspezifischen Parameter kein Einfluss der Altablagerung auf die Quelle festgestellt. Es wurden keine Schadstoffe in der Quelle nachgewiesen (s. Bem. 8). Auch hat der Bach keinen Einfluss auf die Quelle (s. Bem. 2.7). Hierdurch gehen wir davon aus, dass sich in der Quelle kein oberflächennahes Wasser befindet und somit auch keine diesbezügliche latente Gefahr besteht. Dies bestätigt auch die radiästhetische Stellungnahme, die unter Punkt Bem. 3.4 beschrieben ist, die bisher vorliegenden Analysen und die geologischen Gegebenheiten (s. Bem. 3.4).

Bem. BBU: Dabei ist zu beachten, dass im nahen Einzugsgebiet intensive Beweidung stattfindet und bis in die nach meiner Einschätzung erforderliche Zone II zeitweise massiv Gülle ausgebracht wird. Vor diesem Hintergrund belegen die Untersuchungsbefunde m. E. eine ausgezeichnete Schutzfunktion der vorhandenen Grundwasserüberdeckung.

Nach der fachlichen Gesamtbewertung könnte einem Erlaubnis Antrag auf Zulassung der Entnahme zum Zwecke der Trinkwasserversorgung nur entsprochen werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen/Unterlagen ausreichend nachgewiesen ist, dass für die Quelle Holzburg keine Gefahren einer Verunreinigung bestehen. Das Regierungspräsidium Kassel hat die Gemeinde Schrecksbach unter Darlegung der erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen um Stellungnahme gebeten, ob trotz des erheblichen Kostenaufwands der Antrag weiterhin aufrechterhalten wird.

Bem. 12 BI: Wie bereits mehrfach beschrieben, sprechen alle Analysen und Untersuchungen für die Erhaltung der Quelle zur Trinkwassernutzung. Dies ist mehr als ausreichend durch die vorliegenden jahrelangen Untersuchungen und letzten aktuellen weiterführenden Untersuchungen nachgewiesen. Wie bereits unter Bem. 5 erläutert, stellt die Versorgung des Ortsteiles Holzburg durch den Tiefbrunnen Schrecksbach für die Bürger der Ortsteile Schrecksbach und Holzburg ein größeres Risiko dar, als wenn die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung erhalten bleibt. Der erhebliche

Kostenaufwand ist u.E. nach nicht nötig, da genügend Untersuchungen vorliegen. Zum zusätzlichen Nachweis, ob die Altablagerung einen Einfluss auf die Quelle hat, schlug die BI bereits eine FCKW-Untersuchung des Quellwassers vor. Dieser Vorschlag wurde vom RP abgelehnt. Daran ist zu erkennen, dass die Kosten der Untersuchungen vermutlich in die Höhe getrieben werden sollen, um die Bürger, die Gemeindegremien und die BI einzuschüchtern. Der Antrag musste weiterhin aufrecht erhalten bleiben, da der Bürgerentscheid umzusetzen war. Der Bürgerentscheid war aber bis zum 27. Februar 2003 bindend, der RP fragte dies aber bereits am 11.11.2002 an.

Zugleich hat das Regierungspräsidium Kassel die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine Duldung der derzeit unbefugten Grundwasserentnahme angesichts der damit verbundenen Risiken nicht mehr unbefristet erfolgen kann und die Untersagung bzw. eine Verkürzung des Zeitraums zwischen Probenahme und Vorlage der Wasseranalyse zu prüfen ist. Seitens Gemeinde und Bürgerinitiative werden Einwände gegen die geforderten Untersuchungsmaßnahmen geltend gemacht, die jedoch nach fachlicher Prüfung zurückgewiesen wurden. Nach abschließender Äußerung seitens der Kommune als Antragsteller wird das Regierungspräsidium über den Erlaubnisantrag entscheiden.

Bem. 13:BI: Wie bereits unter Bem.4 beschrieben, ist die Duldung rechtlich nicht vertretbar, da es im Wasserrecht keine Duldung gibt. Das RP hätte u. E. nach eine Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen erteilen müssen, da weder die Wasserqualität noch die Analysen und vorliegenden Untersuchungen eine Ablehnung rechtfertigen. Damit wäre auch nicht das rechtliche Problem der illegalen Nutzung der Quelle entstanden. Im Protokoll des Herrn Büff vom RP Kassel zu der Besprechung vom 26.02.2003 weist Herr Dr. Urban vom Kreisgesundheitsamt Homberg „darauf hin, dass die Werte der TrinkwV eingehalten werden und es von daher für die Gesundheitsbehörde keinen Grund und keine Grundlage zum Einschreiten gibt.“ Inzwischen wird die vierzehntägige zusätzliche Beprobung durchgeführt. Auch ist zwischenzeitlich der Erlaubnisantrag durch das RP abgelehnt. Der Gemeindevorstand hat gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt.

Aus dem dargelegten Sach- und Verfahrensstand ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verschleppung oder mangelhafte Umsetzung des Bürgerentscheids. Die Aufrechterhaltung der eigenständigen Wassergewinnung für den Ortsteil Holzburg erfordert die behördliche Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung der Grundwasserentnahme nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 WHG. Die Einleitung eines Verfahrens zur Festsetzung eines entsprechenden Wasserschutzgebietes ist fachlich und rechtlich abhängig vom Fortgang des Erlaubnisverfahrens. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 29 HWG kann ein Wasserschutzgebiet u.a. festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse einer derzeit bestehenden der künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Bem.14: BI: Wie z.B. unter Bem.7 beschrieben, wurde das Genehmigungsverfahren verschleppt. Auch wurde das Verfahren durch immer wieder geänderte Forderungen der Untersuchungen durch das RP verschleppt. Ein anderes Indiz für die Verschleppung des Verfahrens ist der Sachverhalt, dass das Genehmigungsverfahren schon über drei Jahre in die Länge gezogen wird. Auf die rechtlichen Zusammenhänge bezüglich eines Wasserschutzgebietes wurde bereits unter Bem.4 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Leis-Reutershahn)

Zusammenfassung einiger Sachpunkte:

1. sachliche Erklärung

1.1. topografische Lage: Grundlage: Topografische Karte von Schrecksbach 5121 von 1988, M1: 25000: Die Quelle Holzburg liegt am östlichen Fuß eines Hanges auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 56 am westlichen Rand des Ortsteiles Holzburg der Gemeinde Schrecksbach. Der Quellenüberlauf liegt in der Höhe von ca. 261.7 m ü NN. Die in über 25 m Entfernung vorbeiführende Kreisstraße K114 liegt auf der Höhe von 264.06 bis 264,89 m ü NN.

1.2. geologische Lage: Grundlage: Geologische Karte von Schrecksbach 2985 von 1925 M1:25000: Die Quelle entspringt an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß.

1.3. Bauliche Sachlage: Grundlage: Bauzeichnungen: Das Quellwasser gelangt durch eine ca. 1m große kreisförmige Öffnung im Behälterboden in den ca. 50,4 m³ (ca. 6x4x2,1m) großen Sammelbehälter (Bassin). Die kreisförmige Öffnung ist mit einer Basaltschotterpackung gefüllt. Direkt über den Sammelbehälter befindet sich das Pumpenhaus mit den zugehörigen technischen Einrichtungen. Der Fußboden des Pumpenhauses (ca. 262,4 m ü NN) liegt einige cm über dem Niveau der direkt vor dem Pumpenhaus vorbeiführenden Gemeindestraße. Von hier wird das Wasser in den ca. 370 m entfernten auf der Höhe von 330m ü NN liegenden Hochbehälter gepumpt.

1.4. Analysen

Die chemischen Analysen, die die TrinkwV vorschreibt, liegen alle vor. Die Nitratwerte der Quelle Holzburg liegen zwischen 6,2 und 7,2, die des Brunnens Schrecksbach zwischen 17,8 und 19,2 und die des Brunnens Salmshausen zwischen 22,0 und 24,4. Die Nitratwerte von Salmshausen zeigen eine steigende Tendenz auf.

Die geforderten monatlichen (seit Januar 2002) Analysen nach altlastenspezifischen Parametern weisen keinen Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nach. Die BI hat auf Empfehlung eines erfahrenen Büros, das auch für das HUG Untersuchungen durchführt, für eine FCKW-Untersuchung plädiert, mit der der Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nachgewiesen werden kann. Dies wurde aber vom RP abgelehnt.

1.5. Untersuchungen

1.5.1. Untersuchungen der Quelle

Einer der Bürgerinitiative vorliegenden radiästhetischen Stellungnahme eines Radiästheten vom 15.10.2002 zufolge wird die Quelle aus zwei Adern gespeist. Er „war erstaunt über die Tiefe“ (die erste Ader liegt ca. 35m und die zweite Ader ca. 50 m tief). Die Tiefe lässt sich mit den geologischen Gegebenheiten erklären. Die Quelle befindet sich an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß (s. Bem.10, Bem. BI). Für eine vertiefende radiästhetische Untersuchungen können die BI einen erfahrenen Radiästheten nennen, der in der Verwaltung des Bauwesens tätig ist, und auch über entsprechenden Sachverstand verfügt.

Die Tritiumanalyse vom Mai 2003 ergab einen Tritiumwert von $0,5 \pm 0,5$ TU. Auf Grund dieses Ergebnisses erklärt das Institut Dr. Kerth + Lampe, dass es sich bei dem Quellwasser um ein über 50

Jahre altes Wasser handelt. „Eine Beimischung von jüngerem Wasser ist nur bis maximal 10% möglich.“ Mit der selben Wahrscheinlichkeit können es auch 0% sein, sodass 100% des Wassers älter als 50 Jahre sind. Dieser Sachverhalt wurde von der BI bereits in den Bemerkungen zum Schreiben des RP vom 11.11.2002 unter Bem.2 eingehend erläutert.

Alle Untersuchungen gingen für die Quelle positiv aus.

1.5.2. Untersuchungen der Bachverrohrung

Die Bachverrohrung wurde nach Aussagen des Bürgermeisters der Gemeinde Schrecksbach durch eine Kamerabefahrung untersucht. Diese Untersuchung soll ergeben haben, dass die Verrohrung schadhaft ist.

Bem. BI: Hier wird weder erklärt noch nachgewiesen, ob im Bereich des Pumpenhauses und in der vom HLUg vorläufig projektierten Wasserschutzzone II die Verrohrung des Baches schadhaft ist. Es wird lediglich davon geschrieben, dass die Verrohrung schadhaft ist. Außerdem sind der Herr Bürgermeister und das RP Kassel dieses Untersuchungsergebnis bisher schuldig geblieben. Sollte die Bachverrohrung im gefährdeten Bereich schadhaft sein, so muss sie eh erneuert werden oder durch eine innere Kunstharzfolie repariert werden (siehe HNA vom 14.03.2003: Neuer Schlauch im alten Rohr). (entspricht Bem.23).

Da das Wasser im Quellsammelbehälter einige Meter über das Niveau der Rohrleitung steigt, ist somit der hydraulische Druck der Quelle größer als der Druck der Rohrleitung und dadurch das Eindringen des Bachwassers in die Quelle ausgeschlossen.

1.5.3. Untersuchungen der Altablagerungen Höllgraben

Die Altablagerung erstreckt sich von der Quelle Holzburg in nördlicher Richtung von ca. 90 m bis ca. 450 m entfernt mit einer Fläche von 7200 m² (lt. Altflächendatei).

Laut den Unterlagen des HLUg (Altflächendatei) ist bekannt, dass die Altablagerung Höllgraben mit Bauschutt und Bodenaushub aufgefüllt wurde. Weiter benannte Abfallarten werden lediglich vermutet. Die Altablagerung Höllgraben ist in der vom HLUg vorläufig projektierten Zone II (s. Bem.4) mit Abraum aus dem Steinbruch, also natürlichen unbelasteten Material aufgefüllt und stellt für die Quelle keine Gefahr dar.

Von der Altablagerung Höllgraben gibt es im Rahmen der „weiterführenden Untersuchungen der Altablagerungen ... auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach“ aus dem Jahr 1991 zwei Untersuchungen. Im Gutachten vom 30.09.1991 werden die Bodenluftuntersuchungen und die Bohrsondierungen beschrieben. Hierbei wurden im Höllgraben keine signifikanten Werte ermittelt. Im Besprechungsprotokoll des RP vom 06.01.1992 heißt es bezüglich der Altablagerung Holzburg-Höllgraben: „Aufgrund der Ergebnisse der Bodenluftanalysen und der nur vagen Verdachtsmomente hinsichtlich der Lagerung von Autowracks werden weitere Untersuchungen an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet.“ Die BI hat bereits auf Empfehlung eines erfahrenen Büros, das auch für das HLUg Untersuchungen durchführt, unter Bem. 1 und 9 des Schreibens des RP vom 11.11.2002 für eine FCKW-Untersuchung plädiert, mit der der Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nachgewiesen werden kann. Leider lehnt das RP diese Untersuchung ab.

1.5.4. Untersuchungen der Altablagerung Breslauer Straße

Die Altablagerung Breslauer Straße liegt ca. 400 m westlich des Tiefbrunnens Schrecksbach.

Von der Altablagerung Breslauer Straße gibt es im Rahmen der Untersuchungen der Altablagerungen auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach aus dem Jahr 1991 zwei Untersuchungen. Im Gutachten vom 30.09.1991 werden die Bodenluftuntersuchungen und die Bohrsondierungen beschrieben. Hierbei wurden auf der Altablagerung Breslauer Straße an verschiedenen Stellen Ausgasungen von CH₄ und erniedrigte Werte von O₂ ermittelt. Seitens des RP

Kassel (s. Besprechungsprotokoll vom 06.01.1992) werden die Altablagerung in Schrecksbach „auf dem Gelände Breslauer Str. (Kinderspielplatz) ... noch“ weiter untersucht.

1.5.5. geforderte Untersuchungen des RP zum Antrag der wasserrechtlichen Erlaubnis Schreiben des RP v. 06.02.01 ivm. Schreiben des HLUg vom 23.11.2000

Falls weiter an vertiefenden Untersuchungen zur Beurteilung des Wasserrechtes festgehalten werden soll, halte ich für die Dauer von mindestens einem Jahr folgende Datenerhebungen für notwendig:

- mindestens wöchentliche Messungen der Quellschüttung. Damit ist nicht die genutzte Wassermenge gemeint, sondern die Menge, die einschließlich der Überlaufes zu einem bestimmten Zeitpunkt insgesamt aus der Quelle tritt. Die bisher dokumentierten monatlich gewonnenen Wassermengen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht zu verwenden.

- mindestens monatliche bakteriologische Analysen gemäß TrinkwV
- Zusammenstellung der vorhandenen Trinkwasseranalysen
- einmalig eine Analyse auf schadenstypische Parameter, um einen möglichen Einfluss der beiden Altablagerungen abzuschätzen. Falls keine Informationen zum Inhalt der Ablagerungen vorliegen, sollten die in der Anlage 1 der Gw-VwV aufgelisteten Parameter geprüft werden. Falls bereits Angaben zum möglichen Schadstoffspektrum vorliegen, kann der Umfang in Absprache mit dem Dez. 43.1 des RP Kassel gekürzt werden.

Telefax des RP Herrn Viereck an Ingenieurbüro Oppermann vom 29.08.2001

Umfang der Untersuchungen und der Parameter nach der Anlage 1 der Gw-VwV bezüglich der beiden Altablagerungen. Jeweils dreimal über das Jahr (Nass-Phase, Trocken-Phase, Nass-Phase) verteilt:

Antimon	Nickel	LHKW
Arsen	Quecksilber	PCB
Blei	Zink	MKW (DIN EN ISO 9377-2)
Bor	Cyanide I f	AOX
Cadmium	Benzol	POX
Chrom ges.	BTXE	EOX
Kupfer	PAK (mgBAP)	Phenole

Stellungnahme des RP vom 21.11.2001 zum Gutachten vom Sept. 2001

- weitere Untersuchungen der beiden Altablagerungen und ggf. auch Sanierungsmaßnahmen zum Schutz des Trinkwassers.
- Quellschüttungsmessungen
- Isotopenuntersuchung
- Regelung zur Ableitung des Quellüberlaufwassers
- Untersuchung der Bachverrohrung

Schreiben des RP vom 11.11.2002

Für die Bearbeitung des Wasserrechtsantrages sind deshalb folgende Untersuchungen/Unterlagen erforderlich:

- Untersuchung der beiden Altablagerungen
- Untersuchung des Quellwasserzuflusses zur Überprüfung, ob der Anlage eine oder zwei Quellen zufließen.
- Wöchentliche Quellschüttungsmessung für die Dauer eines Jahres
- Nachweis der Dichtigkeit der Bachverrohrung in der projektierten Zone 2
- Fortsetzung der monatlichen Analysen auf altlastenspezifische Parameter

Schreiben des RP vom 20.12.2002

Zur Untersuchung der Altablagerung

Zur Bestimmung der Grundwasserfließrichtung sind Bohrungen unerlässlich.

Bem. BI: *Durch mehrere Bohrungen im Bereich der Altablagerungen könnte das Wasser der Altablagerung in tiefere Gesteinsschichten eindringen und so größere Gebiete verunreinigen. Zur*

Untersuchung des Einflusses der Altablagerung auf die Quelle Holzburg verweisen wir auf unseren Vorschlag der FCKW-Untersuchung im Schreiben v. 11.11.2002 unter Bem.2.

2. juristische Stellungnahme

Die „Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten“ vom 25. März 1996 gibt u.a. folgendes vor. „Die obere Wasserbehörde hat darauf hin zu wirken, dass die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Wasserschutzgebiete beantragt und zügig festgesetzt werden“. Dies wurde weder von der Gemeinde noch vom RP befolgt.

Im Ablehnungsbescheid vom 12.07.1999 wird die weitere Entnahme von Wasser aus der Quelle Holzburg für Trink und Brauchwasserzwecke bis zum 30.06.2001 geduldet. Diese Duldung wird mit dem Schreiben vom 07.06.2001 bis zum 30.06.2002 verlängert. Im Wasserrecht gibt es keine Duldung. Auf diesen Sachverhalt hat die BI das RP bei einem Ortstermin in Holzburg hingewiesen. Statt der rechtswidrigen Duldung wäre eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis möglich gewesen, da bereits wasserrechtlich einwandfreie Untersuchungsergebnisse über mehreren Jahrzehnten vorgelegen haben. Auch Bodenluftuntersuchungen und Bohrsondierungen der bereits ausgebrannten Altablagerung liegen vor. Im Schreiben vom 04.03.2003 erklärt Herr Büff vom RP, dass die Quelle „fortgesetzt illegal genutzt“ wird. Diesen illegalen Sachverhalt hat das RP selbst herbeigeführt, indem es zwei mal eine gesetzlose Duldung anstelle einer befristeten Erlaubnis ausgesprochen hat.

3. politische Situation

Am 27. Februar 2000 wurde in der Großgemeinde Schrecksbach durch einen Bürgerentscheid u.a. für die Eigenständigkeit der Holzburger Wasserversorgung entschieden. Daraufhin wurde am 13. März 2000 (unvollständige Unterlagen) bzw. am 27. April 2000 ein wasserrechtlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach beim RP in Kassel gestellt. Das RP hat vom Januar 2001 bis zum Dezember 2002 nach unseren Informationen mindestens drei verschiedene Zusammenstellungen von Untersuchungen vorgelegt (siehe Bem.16), die teilweise erfüllt wurden, aber auch eine nicht erfüllbare Forderung enthielt. Am 15. Januar 2003 beschloss dann die Gemeindevertretung, einen rechtsmittelfähigen Bescheid durch das RP abzuwarten, gegen den dann bei einem negativen Bescheid der Rechtsweg beschritten werden soll. Es wurde gleichzeitig beschlossen, dass der Gemeindevorstand gegen diesen Bescheid Widerspruch und notfalls Klage erhebt, sofern der rechtsmittelfähige Bescheid keine positive Entscheidung zur Weiternutzung der Quelle enthält. Am 7. Mai 2003 erließ nun das RP einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid. Der Gemeindevorstand hat Widerspruch eingelegt. Nun muss der Gemeindevorstand entsprechend des vorgenannten Gemeindevertretungsbeschlusses Klage erheben.

4. Resümee

Da der Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung Schrecksbach ein zu großes Risiko enthält und die Quelle Holzburg das qualitativ beste und geschützte (s. Tritiumanalyse und radiästhetische Untersuchung der Quelle und Bodenluftuntersuchung, Bohrsondierung der Altablagerung und die Kamerabefahrung der Bachverrohrung) Wasser der Großgemeinde Schrecksbach liefert, ist der Ablehnungsbescheid zurück zu ziehen und durch eine wasserrechtliche Erlaubnis zu ersetzen.

Hiermit dient man dem Umweltschutz, da das frei zulaufende Wasser zur Trinkwasserversorgung genutzt wird und nicht erst durch Wasser aus Tiefbrunnen den Grundwasserspiegel abgesenkt wird. Außerdem wird hierbei deutlich, dass man mit der uns anvertrauten Schöpfung verantwortungsbewusst und sorgsam umgeht.

Bereits in der Europäischen Wasser-Charta des Europarates vom 6. Mai 1968 heißt es unter Punkt II von XII: „Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb wird es immer dringender, sie zu erhalten, sparsam damit umzugehen und, wo immer möglich, zu vermehren.

Schlussbemerkung der BI:

Es ist unerklärlich, wie das RP Kassel und die Hessische Landesregierung die Wasserversorgungsanlage (Quelle Holzburg), die das qualitativ beste Wasser der Großgemeinde Schrecksbach liefert, zur Trinkwassernutzung schließen will und den Ortsteil Holzburg an eine Wasserversorgung anschließen will, die drei mal höhere Nitratwerte und höher durch die aktive Altablagerung Breslauer Straße gefährdet ist, als die Quelle Holzburg durch die inaktive Altablagerung Höllgraben. Die Wasserversorgungsanlage Schrecksbach müsste 25 % mehr Wasser fördern. Hierdurch steigt die Gefahr des Eintrags von Verschmutzungen in den Brunnen. Die BI weist darauf hin, dass hierdurch für die Bürger der Ortsteile Schrecksbachs und Holzburgs ein größeres Risiko besteht (s. Bem.5) und dass bei einem Anschluss Holzburgs an den Brunnen Schrecksbach in einem heißen Sommer die Gefahr besteht, dass beide Ortsteile nicht ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können.

Die hessischen Politiker haben gerade versprochen, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Hier wird die Bevölkerung unnötig gefährdet.

Die Versorgung des Ortsteiles Holzburg durch den Tiefbrunnen Schrecksbach stellt für die Bürger der Ortsteile Schrecksbach und Holzburg ein größeres Risiko dar, als wenn die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung erhalten bleibt.